



Eine Umsatzsteuererhöhung auf den Saunaeintritt wird immer wahrscheinlicher!

Die intensiven Bemühungen des Deutschen Sauna-Bundes, die bereits beschlossene Umsatzsteuererhöhung auf den Saunaeintritt noch abzuwenden, haben auf der Verwaltungsebene keinen Erfolg gezeigt. Bei einer Befragung des Bundesfinanzministeriums (BMF) hat sich kein Länder-Finanzministerium dafür ausgesprochen, den Nichtanwendungserlass, der seit 2007 die Umsatzsteuerermäßigung sicherte, aufrechtzuerhalten. Auch die umfangreiche Eingabe, die der Sauna-Bund durch Umsatzsteuerexperten erstellen ließ und die das BMF an die Länder verschickte, hat die für die Umsatzsteuer zuständigen Länderfinanzbehörden nicht zum Umdenken gebracht. Sie halten an ihrem unveröffentlichten Beschluss von Anfang 2013 fest, den Nichtanwendungserlass zu kippen. Das BMF begründete dem Sauna-Bund gegenüber die mehr als einjährige Bearbeitungszeit mit Personalmangel. Der Nichtanwendungserlass war nach Bemühungen des Sauna-Bundes von den Bundesländern 2007 als Reaktion auf ein Urteil

(Az: V R54/02 vom 12. Mai 2005) des Bundesfinanzhofes (BFH) beschlossen worden. Der BFH hatte der Saunaaanwendung die Steuerermäßigung auf 7 Prozent versagt, da er sie nicht als Heilbehandlung ansah, sondern ihr lediglich allgemeines Wohlbefinden attestierte.

Heute beurteilen die Länderfinanzministerien die Lage anders als 2007. Die Leistungspalette der begünstigten Saunaanlagen hat sich nach ihren Feststellungen verändert und umfasse zunehmend Angebote, die dem Wellnessbereich zuzurechnen seien und keine Heilzwecke verfolgen. Deshalb soll nach dem Willen der Bundesländer eine Umsatzsteuervergünstigung nur den Anwendungen zukommen, die im Heilmittelverzeichnis aufgelistet sind. Dies begründet das BMF so: „Alle bislang begünstigten Heilbäder, die nicht zu den verordnungsfähigen Hilfs- bzw. Heilmitteln nach dem Hilfs- und Heilmittelverzeichnis gehören, sollen zukünftig mit 19 % besteuert werden.“

Diese Entscheidung beseitigt Abgrenzungsschwierigkeiten und führt die Anwendung der Umsatzsteuerermäßigung auf ihren eigentlichen Zweck, nämlich die Begünstigung gesundheitspezifischer Leistungen, zurück. Für den Saunabereich würde dies grundsätzlich zur Anwendung des Regelsteuersatzes von 19 % führen.“ Nach Auskunft des BMF soll der Nichtanwendungserlass zum 31.12.2014 aufgehoben werden. Eine Fristverlängerung soll nicht gewährt werden, obwohl die offizielle Bekanntgabe im Bundessteuerblatt möglicherweise erst Ende Oktober erfolgen wird.

Trotz der harten Fronten auf der Verwaltungsebene setzt der Deutsche Sauna-Bund seine Bemühungen fort, die Umsatzsteuererhöhung abzuwenden. Es besteht Kontakt zu einflussreichen Politikern, die über das Thema eingehend informiert wurden. Problematisch ist allerdings, dass eine Mehrheit

der Bundesländer umgestimmt werden muss. In den Telefonaten des Sauna-Bundes mit den Länderfinanzbehörden hat sich diese Mehrheit nicht ergeben. Jetzt muss diese Umstimmung auf politischer Ebene versucht werden. Allerdings sieht der Koalitionsvertrag der jetzigen Regierung vor, Nichtanwendungserlasse restriktiv zu handhaben. Gleichzeitig ist die Öffentlichkeit informiert worden. 900 Tageszeitungen und Magazine haben zum Thema eine Pressemeldung erhalten.

Über die weitere Entwicklung halten wir Sie auf dem Laufenden.

Newsletter 3/2014; 05.09.2014

Herausgeber:
Deutscher Sauna-Bund e.V.
www.sauna-bund.de
Redaktion:
Rolf-A. Pieper
Layout & Produktion:
Birgit Osunu

Verlagsanschrift:
Sauna-Matti GmbH
Meisenstr. 83
33607 Bielefeld
Telefon: 0521 / 96679-14
Telefax: 0521 / 96679-19
www.sauna-matti.de

Im Verlag der Sauna-Matti GmbH
erscheint außerdem die Fachzeitschrift „Sauna &
Bäderpraxis“.

Hinweis:
Die in diesem Newsletter veröffentlichten Beiträge
sind urheberrechtlich geschützt.